

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Mobilitätsdateninfrastruktur (MODIG)

Aktenzeichen: BAV

Fragebogen:

Stellungnahme eingereicht durch:

X	Kanton
	Politische Parteien
	Dachverband von Gemeinden, Städten und Berggebieten
	Dachverband der Wirtschaft
	Gesamtschweizerische Branchenorganisation
	Interessenvertretung
	Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs
	Private Mobilitätsanbieter
	Entwickler und Anbieter von Endkundenlösungen (Apps etc.)
	Forschung und Wissenschaft
	Weitere
Absen	der:
Kantor lei@zg	n Zug, Seestrasse 2, Regierungsgebäude am Postplatz, 6301 Zug, info.staatskanz- j.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich in Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an monika.zosso @bav.admin.ch

Grundsätzliche Stossrichtung

1.	Sind Sie mit der Stossrichtung der Vorlage einverstanden, als Beitrag für ein effizientes Mobilitätssystem die Thematik der Mobilitätsdaten in einem neuen verkehrsträgerübergreifenden Gesetz mit dem Hauptinhalt einer staatlichen Mobilitätsdateninfrastruktur zu regeln (vgl. Art. 1 Gesetz und Ziff. 1.2.1 erl. Bericht)?				
	X JA	□ NEIN			
	Bemerkungen:				
		ntung der Vorlage stimmen wir überein. Zentral ist für uns, dass diese en Daten koordiniert, standardisiert und harmonisiert werden, damit eine ng möglich wird.			
Mobilit	ätsdaten als dritte	systemrelevante Infrastruktur neben Strasse und Schiene			
2.	Teilen Sie die Ar Mobilitätsangebo lität einnehmen u	eutung von Mobilitätsdaten: sicht, dass Mobilitätsdaten (z.B. zur Verkehrslage und den vorhandenen ten) eine zentrale Bedeutung für das Funktionieren von Verkehr und Mobi- nd damit neben Schiene und Strasse eine dritte Infrastruktur für das Mobi- tellen (vgl. Ziff. 1.1.4 erl. Bericht)?			
	X JA	□ NEIN			
	Bemerkungen:				
		erknüpfung von Mobilitätsdaten und physischer Mobilitätsinfrastruktur ist obilitätsnetz funktioniert ohne diese Daten, wenn auch weniger optimal.			
	dürfnisse mobile können. Diese	sind unbestritten eine wichtige Grundlage, um die stetig wachsenden Beer Menschen effizient, ökologisch und diskriminierungsfrei befriedigen zu Daten bergen mögliche Erkenntnisse und Innovation für die Mobilitätsgeber nicht als «dritte Infrastruktur» zu bezeichnen.			
Mobilit	ätsdaten und öffe	ntliche Hand			
3.	im Mobilitätssyste Teilen Sie die Ar meinden und Stä	nd ihre Bedeutung für die Aufgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden em: sicht, dass eine staatliche Mobilitätsdateninfrastruktur Bund, Kantone, Gedte in ihren Aufgaben im Mobilitätsbereich (Betrieb Infrastruktur / Bestelnterstützen würde (vgl. Ziff. 1.1.5 erl. Bericht)?			
	X JA	□ NEIN			
	Bemerkungen:				
	planung und de Verkehrsspitzer auch das Mobili kung im öffentli	nteresse sind vor allem Bewegungsdaten im Verkehr. Die Infrastruktur- ren Betrieb benötigen vermehrt solche Daten. So können zum Beispiel ohne Bewegungsdaten kaum geglättet werden. Darüber hinaus kann tätsverhalten im Generellen analysiert und damit für die Gestaltung/Len- chen Raum (Siedlungs- und übriges Gebiet) genutzt werden. Somit sind öffentlichen Interesse. Umgekehrt ist die verstärkte Kooperation von			

Transportanbietern zwar erwünscht, aber letztlich ein unternehmerischer Entscheid, der nicht durch die öffentliche Hand gesteuert werden muss. Die für die öffentliche Hand relevanten Mobilitätsdaten sind zu definieren und unter Berücksichtigung des Datenschutzes

als open government data (OGD) allen Interessierten zwecks privatwirtschaftlicher und öffentlicher Innovationsaktivitäten frei zur Verfügung zu stellen. Unabdingbar ist das Zusammenspiel aller Staatsebenen und der Mobilitätsanbieter, auch in Bezug auf die Daten. Hier ist die Vorlage zu wenig genau.

 Rolle des Bundes im Bereich Mobilitä 	atsdaten
--	----------

Sind Sie der Ansicht, dass der Bund eine zentrale Rolle einnehmen soll, damit Mobilitätsdaten verlässlich und diskriminierungsfrei bereitgestellt werden sowie einfacher vernetzt werden können (vgl. Ziff. 4.1.1. erl. Bericht)?

X JA □ NEIN

Bemerkungen:

Diese Aufgabe könnten auch private Anbieter übernehmen.

Bei denjenigen Daten, welche im öffentlichen Interesse liegen (Bewegungsdaten), soll der Bund eine zentrale Rolle spielen. Für den Austausch von Marktdaten, Tarifen etc. muss der Bund keine zentrale Rolle übernehmen, die öffentliche Hand soll sich auf Basisaufgaben beschränken und dabei Veredelungen und weiterführende Datennutzungen ermöglich, diese aber nicht selber anbieten.

Mobilitätsdateninfrastruktur (MODI)

5. <u>Grundsatz einer nationalen Dateninfrastruktur im Mobilitätsbereich (vgl. Art. 1 und 4 Gesetz</u> und Ziff. 4.1.4 erl. Bericht):

Erachten Sie es als zweckmässig, dass der Bund mit der MODI eine Basisdateninfrastruktur für die bessere Nutzung von Mobilitätsdaten (Lieferung, Bereitstellung, Austausch, Verknüpfung, Bezug) zur Verfügung stellt, um vorhandene Infrastrukturkapazitäten und Mobilitätsangebote effizienter zu betreiben und zu nutzen und bedürfnisgerechtere Angebote für die Endkundinnen und -kunden bereitzustellen?

X JA □ NEIN

Bemerkungen:

Die Dateninfrastruktur als «Basisdateninfrastruktur» soll Basisdaten resp. Kerndaten umfassen, welche klar definiert sein müssen. Die Abgrenzung zu den anderen optionalen Daten ist in der Vorlage zu offen und unklar.

Die Bundesebene ist aber der richtige Massstab, da Mobilität über Kantons- und Gemeindegrenzen hinausgeht.

6. Flexibilität der MODI (vgl. Art. 4 Gesetz und Ziff. 4.1.4 erl. Bericht):

Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat mit Blick auf die laufenden Entwicklungen die MODI bei Bedarf zweckgerichtet mit zusätzlichen Bestandteilen neben der NADIM und dem Verkehrsnetz CH ergänzen kann?

☐ JA X NEIN

Bemerkungen:

Wenn aktuell noch nicht klar ist, was dies für Bestandteile sein können und ob sie nicht ins NADIM oder Verkehrsnetz CH integriert werden können, dann ist eine spätere, gezielte Erweiterung des MODIG um diese Bestandteile sinnvoller. Dies wird z. B. aktuell beim Aufbau des nationalen Leitungskatasters so gehandhabt.

		ie damit einvers	DI (vgl. Art. 34ff Gesetz und Ziff. 6 erl. Bericht): standen, dass die MODI langfristig über Nutzerbeiträge finanziert we	r-
	□JA		X NEIN	
	Beme	erkungen:		
	als op che d	en governmen	fentlichen Interesse sind, sollen permanent gratis und im Grundsatz it data (OGD) zur Verfügung stehen (analog Geo-Daten). Daten, welausgetauscht werden, sollen von Beginn weg kostenpflichtig behan-	-
ADIM				
3.	NADIM	l als Beitrag für	rein effizientes Mobilitätssystem (vgl. Art. 5ff Gesetz und Ziff. 4.1.8 e	<u>rl.</u>
	struktu	Sie es für zwed r Mobilität) die	ckmässig, mittels einer NADIM (nationale Datenvernetzungsinfra- Vernetzung von Mobilitätsdaten und deren Nutzerinnen und Nutzer er, App-Entwickler, öffentliche Hand, Wissenschaft) zu verbessern?	
	X JA		□ NEIN	
	Beme	rkungen:		
	<u> </u>			
Э.	Kernda a.	Sind Sie dam nimalen Besta Tarife von Mo die NADIM zu	1 (vgl. Art. 6 Gesetz und Ziff. 4.1.8.6 erl. Bericht): it einverstanden, dass Datenlieferantinnen und -lieferanten einen mi- and der relevanten Mobilitätsdaten (z.B. Standort, Verfügbarkeit und bbilitätsangeboten) bereitstellen müssen, falls sie ihre Angebote über ugänglich machen wollen?	
9.		Sind Sie dam nimalen Besta Tarife von Mo	it einverstanden, dass Datenlieferantinnen und -lieferanten einen mi- and der relevanten Mobilitätsdaten (z.B. Standort, Verfügbarkeit und obilitätsangeboten) bereitstellen müssen, falls sie ihre Angebote über	
Э.		Sind Sie dam nimalen Besta Tarife von Mo die NADIM zu X JA Bemerkunge	it einverstanden, dass Datenlieferantinnen und -lieferanten einen mi- and der relevanten Mobilitätsdaten (z.B. Standort, Verfügbarkeit und obilitätsangeboten) bereitstellen müssen, falls sie ihre Angebote über ugänglich machen wollen? NEIN en:	
9.		Sind Sie dam nimalen Besta Tarife von Mo die NADIM zu X JA Bemerkunge Wir erachten ches System lichen Kernd schärft werd wird für diese für die Anbie	it einverstanden, dass Datenlieferantinnen und -lieferanten einen miand der relevanten Mobilitätsdaten (z.B. Standort, Verfügbarkeit und bilitätsangeboten) bereitstellen müssen, falls sie ihre Angebote über ugänglich machen wollen?) - }- s

		-	ets an Kerndaten mit dem Ziel der Zukunftsfähigkeit durch den lie Betreiberin der NADIM erfolgt?
		X JA	□ NEIN
		Bemerkungen:	
		erfolgen, diese Voraussetzung nicht mit einer e	ng dieser Kerndaten muss in Abstimmung mit den Datenlieferanten Abstimmung sollte im Gesetz festgehalten werden. sind stabile und dokumentierte Datenmodelle. Dies erreicht man einseitigen Vorgabe, sondern nur mit der oben erwähnten Abstimsollen die Kerndaten auf Verordnungsstufe festgehalten werden.
	C.		sicht, dass die Kerndaten grundsätzlich als Open Data (i.d.R. kos- n Weiterverwendung) über die NADIM zugänglich gemacht werden
		X JA	□ NEIN
		Bemerkungen:	
	d.	zusätzlichen Auf	einverstanden, dass der Bundesrat bei Kerndaten, die nur mit einem fwand zugänglich gemacht werden können, als Entgelt für deren NADIM, die Rücklieferung von Daten vorschreiben kann?
		□JA	X NEIN
		Bemerkungen:	
			en durch die öffentliche Hand bereitgestellt werden. Eine Verknüp- lieferung und Datennutzung über eine Art von Handel soll vermie-
10.		ntionierung des te erl. Bericht):	chnischen Anschlusses an die NADIM (vgl. Art. 10 Gesetz und Ziff.
		Soll der Bundesi fernden oder abi zwei Jahre finan	rat die Anbindung (z.B. Entwicklung von Schnittstellen) von einlie- nehmenden Systemen Privater an die NADIM während der ersten ziell unterstützen und dabei die finanzielle Leistungsfähigkeit der den Nutzen ihrer Daten berücksichtigen?
		X JA	□ NEIN
		Bemerkungen:	
			Unterstützung soll aber nur für Kerndaten in öffentlichem Interesse nd auch die Entwicklung von Datenschnittstellen umfassen.
			eine finanzielle Unterstützung von «Abnehmer-Systemen», diese ninteresse der Datennutzerinnen und -nutzer und sollen von diesen t werden.

b. Sind Sie damit einverstanden, dass die Festlegung des je Datenlieferantin und lie-

	b.		Ansicht, dass dazu e ent der Kosten gerec	ein à-Fonds-perdu-Beitrag im Umfang von maxi- chtfertigt ist?
		□JA	X NEIN	
		Bemerkung	gen:	
				ır, welche Kosten gemeint sind. Es ist auch unklar, Leistungen finanziert werden.
erkeh	rsnetz Cl	Н		
11.		für ein effizie	•	m durch Verkehrsnetz CH (vgl. Art. 8 Gesetz und
	chen R vanten	Referenzsyster Beitrag zur A	ms für Geodaten übe	erkehrsnetz CH mit der Schaffung eines räumli- er die Verkehrsinfrastruktur der Schweiz einen rele- tem Austausch und zur Verknüpfung von Ver- isten kann?
	X JA		□ NEIN	
	Beme	erkungen:		
	Ja, un	nter dem Vorb	ehalt, dass dessen N	lachführung geregelt ist.
12.	2 Gese Erachte Geodat	etz und Ziff. 4. en Sie es als r	<u>1.7 erl. Bericht)</u> : richtig, dass mit Verk erkehrswegen der öff	ch mit privaten Verkehrsnetzdaten (vgl. Art. 8 Abs. ehrsnetz CH ein Referenzsystem nicht nur für entlichen Hand, sondern auch für weitere Daten zu
	X JA		□ NEIN	
	Beme	erkungen:		
	Auf fre	eiwilliger Basi	s soll dies möglich se	ein.
13.	Sind Si	ie der Ansicht,		Abs. 5 Gesetz): t swisstopo damit beauftragen sollte, Verkehrsnetz oder sehen Sie geeignete Alternativen?
	X JA		□ NEIN	
	Beme	erkungen:		
	netzei rations schrei	n zur Verfügu splattform öffe ibungen der b	ng stellen sollen. Zud entlich beschrieben v	one aktuell bestehende Daten zu ihren Verkehrsdem sollen die gelieferten Daten auf der Interopeverden. Es stellt sich die Frage, ob für diese BeeoCat verwendet werden kann, was die Nutzung de.
	Verke	hrsnetzes CH	I mutmasslich nicht.	en Vermessung genügen den Anforderungen des In der Vorlage fehlen Angaben zur Kostenteilung Geodaten durch Kantone und Gemeinden.

Anforderungen an die MODI

12 Abs. 4 Gesetz und Ziff. 4.1.5 erl. Bericht):

14.

a.	Sind sie mit den generellen Anforderungen bzw. den Grundsätzen (Offenheit, Frei- willigkeit, Gleichbehandlung, keine Gewinnorientierung, Qualität, Verlässlichkeit, Transparenz, Flexibilität) zum Betrieb der MODI einverstanden?			
	X JA	□ NEIN		
	Bemerkungen:			
	Bei Kerndaten gen die Freiwill	sollte es keine Freiwilligkeit geben. Bei weiteren Daten soll hingeligkeit gelten.		
b.	sis über die MO	ykeit: Sind Sie damit einverstanden, dass Daten auf freiwilliger Ba- DI bereitgestellt werden und keine zusätzlichen Lieferpflichten ein- sollen (vgl. Ziff. 4.1.5.1 erl. Bericht)?		
	X JA	□ NEIN		
	Bemerkungen:			
	Siehe Antwort	14a.		
C.	zur Lieferung de (ggf. verbunden	Gegensatz zum Prinzip Freiwilligkeit die Einführung neuer Pflichten er relevanten Mobilitätsdaten für die folgenden Stellen befürworten mit einer dafür nötigen Revision der Bundesverfassung)? cht für die öffentliche Hand (Bund, Kantone, Gemeinden)?		
	_			
	□JA	X NEIN		
	Bemerkungen:			
	Einlieferungspfli bieter?	cht für öffentlich konzessionierte bzw. subventionierte Mobilitätsan-		
	□JA	X NEIN		
	Bemerkungen:			
	Einlieferungspfli	cht für private Unternehmen?		
	□JA	X NEIN		
	Bemerkungen:			

Grundsätze / Generelle Anforderungen beim Betrieb der MODI (vgl. Art. 9 Abs. 1 und Art.

Mobilitätsdatenanstalt (MDA)

15.

len, um ?		
ere Or-		
Velche ation		
n ver- anage-		
<u>. Be-</u>		
ür		
etz): Er- ler In- gen an rwen-		
Bemerkungen:		

Neue Mobilitätsdatenanstalt (vgl. Art. 12 Gesetz und Ziff. 4.1.9.2 erl. Bericht):

	C.	Austausch Mobilitätsdaten (vgl. Art. 13 Abs. 2 Bst. d und e Gesetz): Erachten Sie es für zweckmässig, dass die MDA die Integration von Daten und die Bereitstellung von Daten und Diensten übernimmt sowie fachlichen und technischen Support gewährleistet?
		X JA □ NEIN
		Bemerkungen:
17.	Soll die könnei	bliche Leistungen (vgl. Art. 15 Gesetz und Ziff. 4.1.8.4 erl. Bericht): Be Betreiberin gewerbliche Leistungen wie Beratungen oder Expertisen durchführen n, sofern dazu ihr spezielles Knowhow erforderlich ist und diese Leistungen keine rrenzierung von privatwirtschaftlichen Unternehmen darstellen?
	X JA	□ NEIN
	Beme	erkungen:
18.	<u>Aussch</u>	nlussklausel (vgl. Art. 17 Gesetz):
	NADIN einliefe	ie der Ansicht, dass die MDA Datennutzerinnen und -nutzer von der Nutzung der dausschliessen können soll, sofern sie ihren Pflichten insbesondere bei der Datenerung nicht nachkommen oder sie die Daten nicht gemäss den gesetzlichen Vorgaler missbräuchlich verwenden?
	X JA	□ NEIN
		erkungen:
	Allerd	lings dürfte dies bei Lieferanten von Kerndaten schwierig sein.
19.	Datens	chutz (vgl. Art. 18 Gesetz und 4.1.8.6.3 erl. Bericht):
	a.	Sind Sie der Ansicht, dass die in Art. 18 des Gesetzes vorgesehenen Rahmenbedingungen zur Bearbeitung von Personendaten dem Datenschutz genügen?
		□ JA X NEIN
		Bemerkungen:
		Es bleibt unklar, ob auch Personendaten der Endkundinnen und -kunden zu den Kerndaten (Art. 6) zählen können. Die Lieferung von Personendaten durch die Datenlieferanten sind ausdrücklich als Kerndaten auszunehmen (siehe auch nachfolgende Frage b). Gemäss Art. 18 Abs. 2 wird eine gesetzliche Grundlage für Bewegungsdaten und besonders schützenswerte Personendaten geschaffen. Daraus könnte gefolgert werden, dass (einfache) Personendaten und personenbezogene Bewegungsdaten an sich bearbeitet werden dürfen (gemäss Art. 13 Abs. 2 Bst. c und d; siehe
		Erläuterung zu Art. 13 sowie Bemerkungen in Ziff. 7.8). Im Gesetz ist klar festzuhalten, wem gegenüber Personen- und Bewegungsdaten in welchen Fällen für wie lange zugänglich gemacht werden dürfen bzw. wann diese zu löschen sind (siehe Erläuterungen zu Art. 18).

	b.	-lieferanten is	st, den Schutz der P	rundsätzlich Aufgabe der Datenlieferantinnen und ersonendaten ihrer Endkundinnen und -kunden eferung anonymisierter Daten?		
		X JA	□ NEIN			
		Bemerkunge	en:			
		lich Aufgabe setz allerdin Aufgabe der Absatz 1 reg grüssen, da	e der Datenlieferanti gs nicht hervor. Ent r Datenlieferantinnel gelt die Bearbeitung	daten ihrer Endkundinnen und -kunden grundsätz- nnen und -lieferanten» sein soll, geht aus dem Ge- sprechend ist ausdrücklich festzuhalten, dass dies n und -lieferanten ist. von Personendaten durch die MDA. Es ist zu be- nungen zur Datenbearbeitung durch Bundesor- erden.		
		Es ist geset:	chkeit (Art. 19) zlich klar zu regeln,	wer für welche Datenbearbeitungen verantwortlich		
		gaben bzw. mäss DSG o Die Grund-	die Integration gem durch die MDA bere und Persönlichkeits	kann nicht ausgeschlossen werden, falls die Aufäss Art. 13 dazu führen, dass Personendaten geitgestellt werden (siehe auch Erläuterungen S. 32). echte der Mobilitätsnutzerinnen und -nutzer (Endn gewährleistet sein.		
Ergänze 20.	Bietet of Angebo der NA	e zur Beteiligur die höhere Sicl ote für Mobilitä DIM zu beteili	htbar- und Nutzbark Itsanbieter und weite	eit und die einfachere Verknüpfung der Daten und ere Interessierte ausreichend Anreiz, um sich an elche Anreize müssten zusätzlich gesetzt werden?		
	Bemerkungen: Diese Frage müssen die Marktteilnehmer beurteilen.					
21.				nerrschaft bei Verkehrsnetzdaten (vgl. erl. Bericht		
21.	Ziff. 4.1 Erachte	<u>.7):</u> en Sie den Ans	satz der zentralen K	pordination mit dezentraler Datenhoheit hinsichton Verkehrsnetzdaten als zielführend?		
	X JA		□ NEIN			
	Beme	rkungen:				

22.	Ist aus Ihrer Si kehrsnetzdater	ilnahme an Verkehrsnetz CH (vgl. Erl. Bericht Ziff. 4.1.7): cht der Nutzen über die Verknüpfung und Kompatibilität der eigenen Ver- n mit weiteren Daten für Datenlieferantinnen und -lieferanten genügend, um hrsnetz CH zu beteiligen? Wenn nein, welche Anreize müssten zusätzlich n?		
	□JA	X NEIN		
	Bemerkunger	n:		
		indiges Verkehrsnetz müsste eine Beteiligung verpflichtend vorgeschrieben nsten die Gefahr eines ewig unvollständigen Mosaiks besteht.		
23.	Bezug der Mobilitätsdaten über die Mobilitätsdateninfrastruktur: Sind Sie der Ansicht, dass bei Verwendung der bezogenen Daten die Datenquelle ausgewiesen werden muss?			
	X JA	□ NEIN		
	Bemerkunger	n:		
Veitere	Themen/Beme	rkungen		
24.	<u>- </u>	rkungen zur Vorlage: Vorlage weitere Bemerkungen?		
	Bemerkunger	1:		
	1			